

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzzufasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgebühren), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,10

Herausgegeben vom  
**Deutschen Bauarbeiterverbande**  
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr.  
Bereits-Anzeigen werden mit 30 % für die dreigespartene Peltigelle oder deren Raum berechnet

## Die Werbearbeit zur Gewinnung neuer Mitglieder muß auch während des Krieges mit aller Kraft fortgesetzt werden!

### Sind und bleiben wir vom Außenhandel abgeschnitten?

Man schreibt uns: Wer kürzlich die Leipziger Messe besucht und dabei besonders mit den großen Lieferanten Fühlung gehabt hat, weiß genau, daß wir lange nicht so vom Auslande abgeschnitten sind, als in Kreisen an- genommen wird. England weiß das auch ganz genau — aber es hat nicht die Macht, uns völlig vom Auslande abzutrennen, und dann bedarf es dringend der deutschen Farben, Chemikalien, optischer Instrumente usw., die es sich auf Umwegen heute noch von Deutschland zu verschaffen sucht. Immerhin besteht diesfalls eine gewisse Unsicherheit darüber, ob es noch möglich sein wird, den Außenhandel nach dem Kriege wieder aufzunehmen. Welche Fragen können, wie und die Sachleute versichern, schon jetzt mit einem lauten Ja beantwortet werden! Einmal, weil schon seit Monaten in England hervorragende Industrielle in aller Deutlichkeit den Standpunkt vertreten, daß England nur dann den deutschen Weltmarkt dauernd unterbinden könne, wenn die englische Industrie sich zugleich entschließt, zu den gründlichen wissenschaftlichen und kaufmännischen Methoden der Deutschen überzugehen (und dazu werde es nie kommen), und zum andern, weil in zwischen Mittel und Wege gefunden worden sind, den Verlust des englischen, französischen und russischen Marktes durch intensiver Bearbeitung der andern Märkte, die man uns noch nehmen kann, wieder auszugleichen.

Um zu erkennen, was es heißt, diesen Ausfall wieder wettzumachen, muß man einen Blick werfen auf die Hüften des deutschen Außenhandels v. o. dem Kriege. Vom Ende des Jahres 1913 liegen da folgende Zahlen vor:

Einfaß aus	in Millionen Mark	aus	in Millionen Mark
Europa	6889,3	Europa	7672,2
Asien	1049,4	Asien	647,9
Afrika	496,8	Afrika	210,7
Amerika	2994,4	Amerika	1546,5
Australien	327,7	Australien	108,6

Hiervon geht hervor, daß von der gesamten Einfaß allein 5,8 Milliarden Mark oder 65,2 pZt. auf den Europa-Markt entfallen. Und von der Ausfuhr kommen auf Europa 7,7 Milliarden Mark. Das sind sogar 76,2 pZt. der gesamten Ausfuhr. Durch den Krieg sind uns nun die Märkte Frankreichs, Englands und Russlands verloren gegangen, wofür rund 802 Millionen zu buchen sind. (Freilich ist der Export so nicht völlig unterbrochen, wodurch sich die Summe um etwas vermindert.) Infolge der englischen Blockade ist ferner der amerikanische Markt für den deutschen Handel verloren. Aber nicht dauernd! Denn Amerika braucht uns mehr als wir Amerika brauchen. (Siehe die obigen Hüften.) Auch aus Asien kaufte Deutschland fast das Doppelte von dem, was es dort absetzte. Man braucht uns also auch in Asien wieder. Aus Afrika gar bezog Deutschland zweieinhalbmal soviel Metalle, als es nach dort verkaufte. Da man in Afrika die Waren nicht verkaufen konnte, brauchte man uns auch dort nach dem Kriege wieder als Käufer. Und das deutschfeindliche Australien! Es lieferte vor Beginn des Krieges nach Deutschland dreimal mehr Wolle, als Deutschland nach dort absetzte; die deutschen Unternehmern, Händler, Farmer usw. sind also ganz erheblich auf uns angewiesen. Ebenso wie Amerika, das doppelt so stark Lieferant als Abnehmer war. In diesen Zusammenhängen kann englische Kaputtarbeit nichts ändern.

Damit, daß England nach dem Kriege versuchen wird, uns den Handel mit seinen Kolonien, von denen wir für etwa 450 Millionen Mark bezogen, nach Möglichkeit zu erschweren, hat die deutsche Handelswelt schon gerechnet und

Erfaß vorgezogen. Frankreich kann uns diese Schwierigkeiten nicht machen, denn die französischen Kolonien brauchen uns als Abnehmer: wir lieferten dort für 27,7 Millionen Mark, kauften aber von dort für 91 Millionen Mark Rohstoffe! Japan aber kam als deutscher Markt bis jetzt nur mit 122 Millionen Mark in Betracht, welcher Verlust durch Belgien mehr als aufgehoben wird, auch dann, wenn Belgien Belgien bleiben wird. Und dann ist unser Handel mit den neutralen Ländern der Uebersee (Mexiko, Amerika, Argentinien, Brasilien, Chile, China, Persien und Siam) weit stärker als der mit den feindlichen Ländern der Uebersee: fast dreimal so groß! Hier in den entwicklungsfähigen Märkten der Uebersee werden der deutsche Handel leicht Ersatz für die verlorenen Elemente beschaffen: fast als Indien, Ägypten usw. und auch Südamerika. Da diese Länder Rohstoffe in fast gleicher Wertgröße als die englischen Kolonialgebiete liefern und noch ungemein ertragsreicher sind, hat der deutsche Handel hier große Chancen. Auch der Chinamarkt ist noch ungeheuer aufnahmefähig, besonders, wenn mehr Europäer sich ansiedeln werden. Aus den bisherigen 100 Millionen Mark können da leicht 1000 Millionen werden. Denn daß Japan das nicht verhindern kann, sieht es schon jetzt ein.

Wie die Sachverständigen der Handelswelt mitteilen, haben deutsche Handelskäufer der Uebersee, seitdem sie deutsche Waren nicht mehr erhalten können, sich einstweilen mit fremden beschaffen, nur um den Handel in der Hand zu behalten. Nach dem Kriege beziehen sie halt wieder deutsche Waren. Zum Teil beziehen sie heute auch Waren deutscher Fabrikanten in Amerika, so daß wir dort nicht gar zu viel verlieren. Und wie steht es mit Europa? Nach England, Frankreich, Rußland, Belgien und Serbien lieferten wir 1913 für 8078 Millionen Mark, bezogen aber von dort für 3240 Millionen Mark. Wie unsere Ingenieure seit Monaten beweisen, hätten wir vieles von dem, was wir aus diesen Ländern bezogen haben, selber herstellen können: Augustarbeits Frankreichs, agrarische Erzeugnisse Rußlands, Serbiens usw. Daß aber England dauernd die deutschen Erzeugnisse der chemischen, Textil- und Metallindustrie nicht entziehen kann, sagen die englischen Sachleute schon jetzt ganz offen. Einseitige in England erklärten laut englischer Handelspresse, daß man zuerst versuchen müsse, Deutschland hierin einzuhaken, ehe man es verdrängen könne. Obgleich man jetzt in England eifrig gegen deutschen Absatz in Rußland. Aber Rußland braucht unsere Goldstücke: es lieferte uns 1913 für nicht weniger denn 1424,6 Millionen Mark agrarische Produkte usw.! Es erhielt dafür von uns nur für 880 Millionen Mark Fertigfabrikate, so daß es also einen großen Ueberchuß von 540 Millionen Mark von uns erhielt. Auf den wird es nicht gern verzichten wollen.

Insgesamt hat unser Handel Ersatz zu suchen für etwa 53 pZt. der gesamten Einfaß aus Europa und für 48 pZt. der Ausfuhr. (Da 16 pZt. davon auf Belgien entfallen, beträgt, da Belgien zurzeit deutscher Lieferant und Abnehmer ist, der Verlust nur noch 32 pZt.) Ein Teil wird durch den Handel mit den befreundeten Ländern eingeholt werden. Wir bezogen 1913 aus Oesterreich, der Türkei und den deutschen Kolonien für 955 Millionen Mark, lieferten dort für nur für 1260 Millionen Mark. Da es sicher zu einem engeren politischen Bündnis mit Oesterreich und der Türkei, vielleicht auch Persien kommen wird, hat der deutsche Handel auch hier große Chancen. Um so mehr, da in diesen mit uns verbundenen Ländern englische, französische und russische Waren ebenso stark verdrängt werden wie in Deutschland, wodurch der deutsche Handel neuen Nutzen haben wird. Auch die Kolonien wird uns England nie auf die Dauer nehmen können, so daß die

dort hin gelieferten 57 Millionen noch nicht einmal als Verlust zu buchen sind. Ein weiterer Ersatz ist vorgezogen dadurch, daß man künftig Metall- und Textil-Fabrikate, die man bis jetzt aus den feindlichen Ländern bezog, in Deutschland selber herstellen wird. Der Krieg war auch hier ein großer Lehrmeister! Die Arbeiter werden das nicht zu bereuen haben.

Reiben schließlich noch die neutralen Länder Europas: Italien, die Schweiz, Dänemark, Griechenland, Holland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, ferner die Kolonien Portugals und Hollands sowie Bulgarien und Belgien. Wir bezogen aus diesen Ländern 1913 für 1894,1 Millionen Mark, lieferten aber für 2908,2 Millionen Mark. Inwiefern sich der Export dort hin nach dem Kriege neu beleben lassen wird, läßt man am besten noch unerdörzt. Wenn uns das Kriegsglück günstig bleibt, werden wir aus diesen Ländern leicht 35 pZt. des verlorenen französisch-englisch-russischen Marktes ersetzen können.

Einstweilen sind wir durch den Ausfall des Außenhandels nicht gar zu arg geschädigt worden; der übergroße Export betrug bisher 15 pZt. des Gesamtexports, die durch die Exportbeschränkungen wieder eingestrichelt, ja, wie die Sachverständigen der Handelswelt sogar gesehen, „eichlich kompensiert“ worden sind, trotz der erschwerenden Beschaffung von Rohstoffen. Wenn unsere Arbeiter aus dem Felde heimkehren, werden sie uns auch die Möglichkeit mitbringen, Deutschlands Handel mit aller Welt in alter Weise wieder aufzunehmen und die Millionen frei werdender Arbeitskräfte auskömmlich zu beschäftigen. Nicht nur sind wir nicht völlig lahmgelegt, wie die Engländer seit acht Monaten sich einbilden, sondern obige Darlegungen beweisen auch klar, daß wir nicht lahmgelegt werden können!

### Die Lohnbewegungen des Verbandes im Jahre 1914.

Die Entwicklung des Tarifwesens hat im letzten Jahrzehnt auch im Baugewerbe dahin geführt, daß in festumgrenzten, bestimmten Perioden die Mehrzahl der Tarife abließ. Während von 1906 an eine zweijährige Tarifdauer fast allgemein zur Geltung kam, wurde diese 1910 von der dreijährigen Festsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen abgelöst. Je stärker die Zahl der organisierten Tarifkontrahenten wurde, konzentrierten sich auch die Lohnbewegungen auf bestimmte Jahre, so daß man mit Recht von Kampfsjahren reden kann. Ein solches Kampfsjahr war 1910, dem als nächstes 1913 folgte. Da erneut die dreijährige Tarifperiode angenommen wurde, muß mit 1916 gleichfalls als einem Kampfsjahr gerechnet werden.

Schwoß sich die Zahl der Orte, Betriebe und der in diesen Beschäftigten, für die in den Kampfsjahren die Arbeitsbedingungen geregelt werden, ständig vermehrt, gibt es noch eine Anzahl Gebiete, wo die Werttage in den zwischen den Kampfsjahren liegenden Zeiten abgeschloffen werden, aber auch noch sehr große Bezirke mit vorwiegend Kleinbetrieben, die bis jetzt überhaupt noch nicht vom Tarifwesen erfasst wurden. Die Organisation der Arbeiter hat aber ein Interesse daran, auch in diesen zurückgebliebenen Gebieten die Arbeitsverhältnisse zu regeln und zu verbessern. Dazu werden meistens die Jahre benutzt, die zwischen den allgemeinen Kampfsjahren liegen; es wird dann gewissermaßen eine Kampfschleife gefaltet. In diesen zurückgebliebenen Bezirken herrscht aber, wie bereits erwähnt, meistens das Kleinmeisterstum vor, und so finden wir, daß alle die Angriffsbewegungen in den Zwischenjahren in





beifügen, wieviel auf den einzelnen Kollegen wöchentlich entfällt.

Table with 4 columns: Art der Bewegung, Zahl der Kollegen, Lohnverhöhung pro Woche, and Lohnverteilung. Rows include 'Ohne Arbeitseinstellung', 'Angriffstreiks', and 'Ausperrungen'.

Die Arbeitszeit wurde wie folgt verkürzt:

Table with 4 columns: Art der Bewegung, Zahl der Kollegen, Verkürzung der Arbeitszeit pro Woche, and Lohnverteilung. Rows include 'Ohne Arbeitseinstellung', 'Angriffstreiks', and 'Ausperrungen'.

In Zusätzen für Lieberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten und sonstigen Verbesserungen wurden in 175 Betrieben noch für 9054 Kollegen Vorteile erzielt. Die Lohnverhöhungen für den einzelnen Arbeiter betragen...

Die Zahl der beim Verbandsvorstande gemeldeten Arbeiterbewegungen beträgt 128, die sich auf 143 Orte mit 174 Betrieben erstrecken.

Table with 5 columns: Art der Bewegung, Zahl, Orte, Betriebe, Beschäftigte, and Teilhaber. Rows include 'Ohne Arbeitseinstellung', 'Angriffstreiks', and 'Ausperrungen'.

Die Ursachen der Bewegungen waren in 2 Fällen Verkürzung des Nutzeits aus der Organisation, in 23 Fällen Misshandlung, in 49 Fällen Lohnverdrängung, in 12 Fällen Verkürzung der Arbeitszeit...

Durch die Arbeitseinstellungen wurde für 1094 Kollegen eine Lohnverdrängung abgewehrt in Höhe von...

2711 wöchentlich, im Durchschnitt pro Mann und Woche von 2,48. Die abgewehrte Lohnverdrängung betrug im niedrigsten Falle 1,08 pro Mann wöchentlich...

Eine Verlängerung der Arbeitszeit wurde abgewehrt für 263 Kollegen, von denen eine Mehrleistung von nicht weniger als 1883 Stunden wöchentlich verlangt wurde...

Sonstige Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen konnten abgewehrt werden in 65 Fällen für 2244 Kollegen. Infolge der Misshandlungen konnten aber noch für 915 Kollegen...

Die einzelnen Berufsgruppen waren an der Abwehr in folgender Weise beteiligt: die Maurer in 84 Fällen, die Hilfsarbeiter in 84 Fällen...

Durch Kämpfe anderer Organisationen wurden bei 72 Angriff- und 35 Abwehrkämpfen insgesamt 814 Mitglieder unseres Verbandes in Mitleidenschaft gezogen. Um Kämpfe der Fabrikarbeiter handelte es sich in 17 Fällen...

Stellen wir die Ertragsverhältnisse des Jahres 1914 einmal in Vergleich zu den Vorjahren, so ergibt sich fol-

gendes: Erzielt wurde bei den Bewegungen ohne Kampf:

Table with 6 columns: Jahr, Lohnverhöhung wöchentlich, Arbeitszeitverkürzung wöchentlich, and Sonstige Vorteile. Rows for 1911, 1912, 1913, and 1914.

Bei den Bewegungen, die mit einer Arbeitseinstellung verknüpft waren, gibt folgende Tabelle ein Bild:

Table with 6 columns: Jahr, Lohnverhöhung wöchentlich, Arbeitszeitverkürzung wöchentlich, and Sonstige Vorteile. Rows for 1911, 1912, 1913, and 1914.

Aus alledem ergibt sich, daß die Bewegungen im Jahre 1914 in bezug auf Ertragsverhältnisse durchaus nicht hinter denen anderer Jahre zurückbleiben.

Für 12 961 Mitglieder konnte der Verlust an Arbeitszeit und Lohn festgestellt werden, den sie infolge der Arbeitseinstellungen erlitten.

Table with 4 columns: Art der Bewegung, Zahl der Beteiligten, Verlust an Arbeitszeit, and Verlust an Lohn. Rows include 'Angriffstreiks', 'Ausperrungen', and 'Zusammen'.

Die Ausgaben der Organisation für die Durchführung der einzelnen Bewegungen betrug bei den Angriffstreiks 231 480, bei den Abwehrstreiks 57 137 und bei den Ausperrungen 24 295.

Diejenigen Mitglieder, die bei den Kämpfen anderer Verufe in Mitleidenschaft gezogen wurden, erhielten an Streikunterstützung 26 712. Bei den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung entstand eine Ausgabe von 1038. Am Schlusse des Jahres bestanden 9 611 Verträge, die in 16 097 Betrieben 311 094 Beschäftigte umfassen.

Die Freude an der Natur und die schönere Stimmung unter den Kameraden kommt jetzt zum Ausdruck in der Errichtung von Biergärten, in der Pflanzung von Blumen und Sträuchern vor den Wohnungen. Hier ist zwischen Büschen und Heckenreihen eine schöne Laube errichtet, an vielen anderen Stellen sind die Eingänge zu den Wohnungen mit Efeu und Immergrün begrünt.

Stellen wir die Ertragsverhältnisse des Jahres 1914 einmal in Vergleich zu den Vorjahren, so ergibt sich folgendes: Erzielt wurde bei den Bewegungen ohne Kampf: ...

berstehen Heimat viel schönere Wälder, aber ich habe die Waldeshöhlichkeit wohl nie so empfunden wie hier. Es freut mich, daß Deine Gesundheit gut ist; mit der meinsten kann ich schon zufrieden sein.

Am 10. September fand ich bei Raßbille aus Stettin den Kollegen H. R. von den 108ern tot auf dem Gefechtsfeld liegen.

Aus den Schützengräben Frankreichs. Der Vorstand des Zweigvereins Leipzig stellt uns diesen Brief zur Verfügung:

... am 19. 8. 15. Liebe Kollegen! Nach langer, schwerer Zeit denke ich an Euch und sende Euch viele Grüße. Wie ich stets im Grundstein lese, gibt es viele Kollegen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.



„Wir im Felde und Ihr zu Hause“

Der nachfolgende Artikel ging uns von einem Kollegen aus dem Felde zu. In dem beiliegenden Briefschreiben hat er: „Mein Freund Hugo...“

Durch die Parteipresse sind wir, die Genossen in den Schützengräben, in den Quartieren hinter der Front und überall, wo nur Genossen im Felde sind, davon unterrichtet, was in der Heimat vorgeht.

Mit allen Menschen fanden wir am 1. August abends erschüttert, zweifelnd und mit unklaren Gefühlen vor der Aufgabe der Mobilmachung, noch hoffend, dass Inwetter lände nicht wirklich zum Ausbruch...

Es ist schwer zu beschreiben, welche Gefühle ob des Kampfes in uns durcheinander wogten, jedenfalls waren es aber solche, die uns die französischen und englischen Armeen überrennen ließen bis vor die Tore von Paris...

handen gekommen? Haben sie nicht jenseit Feingefühl, um empfinden zu können, wie sie uns enttäuschen und erschüttern müssen mit ihrem Beginn: aus Feingefühl Uneinigkeit...

Am 8. Mai ist der 18. Beiratstag in diesem Jahre fällig. Arbeitslose Mitglieder, die vom Beirat befreit sein wollen, haben sich zur Kontrolle zu melden.

Die Sozialdemokratie hat in dieser schweren Zeit gesagt, daß sie wohl Sinn für die Unanständigkeit ihres Vaterlandes hat — denn schließlich sie in Friedenszeiten nicht immerfort die Worte Vaterland und National im Munde führt...

Man sagt, die Genossen, die aus der Gefangenenschaft Deutschlands heraus Seitenprünge machen, hätten die gutgemeinte Absicht, im feindlichen Ausland Friedensgedanken und Freundschaftsgeföhle zu wecken...

Die Gemeindeverwaltung in England.

Die Verwaltung der englischen Gemeinden geschieht durchweg nach weit einfacheren Grundfäden als die der deutschen Gemeinden. Bei uns wird die Vielgestaltigkeit in dieser Hinsicht schon dadurch erhalten, daß das Deutsche Reich aus 24 Bundesstaaten besteht...

Wie in die neueste Zeit hinein wurde die Gemeindeverwaltung von den sogenannten Friedensrichtern ausgeübt. Es waren dies Ehrenbeamte, bei denen weniger auf Bildung als auf Reife gesehen wurde...

Die Kirchspiele werden, soweit sie nicht Städte sind, durch den jährlich zu wählenden Kirchspielrat regiert. Dieser stellt die zur Verwaltung notwendigen besoldeten Beamten an. Außerdem besteht aus noch für jedes Kirchspiel eine Schulbehörde...

für einen schweren Stand hat, wenn der aufführende oder Beamte einem Unterbeamten nicht wohl will.

Einen ganz besonderen Platz in bezug auf die Verwaltung nimmt London ein. Diese Stadt mit ihren fast fünf Millionen Einwohnern ist nach unsern deutschen Begriffen überhaupt keine Stadt, das heißt kein einheitliches Verwaltungsgebiet. Sie besteht aus einer ganzen Anzahl einander gleichgeordneter Bezirke. Diese Bezirke sind: die sieben Municipalboroughs, und 18 selbständige Kirchspiele. Außerdem gehörte das ganze Stadtgebiet zu vier verschiedenen Grafschaften. Die Organe der Stadt (innere Stadt) werden nach altem Gebräuche von 74 Wäldern gewählt, die sonst keine Beziehung mit den Grafschaften haben. Aber also keiner der Wälder angeht, kann nicht wählen. Die Verwaltungsglieder sind: 1. der Gemeinderat, bestehend aus 200 Mitgliedern; 2. 26 Aemtern und 3. der Lord Mayor (Oberbürgermeister), der alljährlich aus den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt wird. Die Aemter der Aemtern gewöhnlich werden im übrigen so veranlagt wie alle anderen in London. Zeitweilig wurden jedoch einige Aemter geschaffen und Verwaltungsbezirke so selbständig und unabhängig, daß man von ihnen herab ständig befreit war, sie zu ändern. Ein Vorgang, der sehr lebhaft an das Beschaffen der preußischen Regierung zur Stadt Berlin erinnert. Seit dem Jahre 1888 bildet jedoch die Stadt London eine einzige Grafschaft, die nun das Gemeindefeld, Straßen- und Bauwesen zu regeln hat. Daneben bestehen aber immer noch eine zentrale Schulbehörde und die verschiedenen Kirchspielbehörden.

Wenn also die Verwaltung der englischen Gemeinden mehr nach demokratischen Grundsätzen gehandhabt wird als die Verwaltung vieler deutscher Gemeinden, so läßt sich doch nicht verkennen, daß wir in einigen deutschen Bundesstaaten den Engländern voraus sind. Erfaulich ist vor allem der tief konservativen Sinn des größten Teiles der englischen Bevölkerung, der sich darin offenbart, daß noch Bestimmungen vorhanden sind, die trotz aller Demokratie einen großen Teil der volljährigen Einwohner vom Wahlrecht ausschließen, ohne daß diese Einwohner dagegen aufstehen. Dieser konservative Sinn äußert sich auch oftmals bei den merkwürdigen Widerständen und Anfechtungen, die bei den Wahlen und bei der Einführung in die Kammer üblich sind.

### Kunstgeschichtliches Lichtbilderarchiv des Zentralbildungsausschusses.

Der Zentralbildungsausschuss der sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat sich von dem Kunstlerischen Bildarchiv ein Ziel gesetzt. Das Ziel besteht aus Lichtbildern der verschiedensten Art, die alle dazu beitragen sollen, das Kunstverständnis der Arbeiter zu fördern. Jede Serie ist von 10 bis 20 und 40 Bildern zu bestehen. Jede Serie hat fünfmal einen Vortragsgrundriß beigegeben, in dem die einzelnen Bilder kurz erklärt werden. Darunter ist die Möglichkeit gegeben, in den einzelnen Teilen der Serie zu finden, die mit diesen Bildern und Texten auch eine weitere Kenntnis der in den Grundriß eingezeichneten Literatur und der künstlerischen Gesamtwerke in der Frage sind, einen Vortrag vorzubereiten. Ueber die für die Einführung des Archivs maßgebenden Grundriße schreibt Kaufmann:

Die erste Frage, die sich bei der Einrichtung eines Lichtbilderarchivs für die Zwecke unserer Bildungsarbeit erhebt, war die Frage nach dem geeigneten Aufnahmungsmedium. Welches Kapitel der Kunstgeschichte ist am besten geeignet? Ich mußte darauf bedacht sein, von allen Kunstgeschichtlichen Gegenständen zunächst die zu bevorzugen, die den natürlichen Instinkt der Arbeiter am leichtesten die Aufmerksamkeit fesseln. Diese Aufmerksamkeit konnte aber erlangungsbereit gemacht nur eine hoffungsvolle Aufnahme sein. Zwar gehen alle Bilder und Grundriße letzten Endes darauf aus, einzuprägen, daß die Frage der Kunst die Frage der Form, also nicht des Stoffes ist. Aber es verlohnte sich schon von selbst, wenn es nicht durch kunstpädagogische Versuche bewiesen wäre, daß man nur dann auf den in jedem natürlich entwickelten Menschen vorhandenen Forminstinkt oder, was dasselbe ist, Forminstinkt bilden wirken kann, wenn man die Stoffe der Kunst möglichst erleuchtet. Je näher der Stoff dem Gehalt der Weltanschauung liegt, desto rascher wird er sich besser der Formel, also der künstlerischen Betrachtung der Arbeiter fügen können. Wenn der mittelalterliche Kunstwerkstoff sich an das religiöse Gefühl und die Vorstellungskraft der Menschen anknüpft und Heiligenbilder, die sie an die in den Götterbildern vertrauten heiligen Personen und Gestalten anknüpft, erleuchtet er den Betrachtenden die Stoffe der Kunst, die Folge war, daß die Arbeiter sich alsbald dem ihnen ja bekannten Stoffe der Kunst anschließen und sich der abstrakten Weltanschauung der künstlerischen Form fügen konnten. Vom Mittelalterlichen ins Moderne überleitet bedeutet dies: wer kunstpädagogisch auf den Arbeiter wirken will, der muß nicht bloß dafür sorgen, daß in dem Stoffe der Kunst die vornehmsten Selbstverständnisse der Gegenwart liegen, auf die das allgemeine, auch das politische Gefühl des Arbeiters wiederwärtig reagiert, sondern der muß auch dafür sorgen, daß der Inhalt der vornehmsten Kunstwerke der Gegenwart, das heißt menschlichen, sozialen, politischen, moralischen Gefühle und Gedanken des Arbeiters, positiv anpricht und befriedigt. Dies ist die eine Seite

des Problems. Auf der andern Seite versteht sich Kunstgrundriß nicht von selbst, daß für die Darbietung niemals genug sein darf, sondern daß ausschließlich solche Bildwerke gezeigt werden dürfen, die zugleich einen phänomenalen künstlerischen Wert besitzen. Daher galt es, die auf den Inhalt der Bildwerke gerichtete Forderung die unbedingte Forderung der formalen, künstlerischen Forderung nicht im mindesten beeinträchtigte.

Aus diesen von Kaufmann dargelegten hoppelten Gesichtspunkten ergeben sich zunächst folgende vier Serien: 1. das Motiv der Arbeit in der Malerei des 19. Jahrhunderts; 2. der soziale Realismus in der Malerei des 19. Jahrhunderts; 3. Bilder des sozialen Realismus; 4. der soziale Realismus in der Malerei des 19. Jahrhunderts. Bei der Auswahl der einzelnen Bilder kam es Kaufmann nicht nur auf die künstlerische Qualität der Bilder an, sondern auch darauf, daß die Bilder auf den Arbeiter in der ersten Zeit des Arbeitens auch wirken. Weitens von realistischen Gestaltung des Stoffes am meisten Nutzen hat, so mußte dafür gesorgt werden, daß die realistische Kunst in zweckmäßigem Umfang und in zweckmäßigen Exemplaren zu Worte kam. Nur auf diesen für die Entwicklung des künstlerischen Bewußtseins unentbehrlichen Unterbau kann sich das Gefühl des Lernenden für geistige Formen des Stils erheben.

Man konnte aber — so fährt Kaufmann fort — eine Kunstpädagogik, deren letztes Ziel die Vermittlung des Realismus nach dem 19. Jahrhundert im allgemeinen ist, nicht bestehen. Es war notwendig, in der Kunstgeschichte zurückzuweisen zu gehen. Dabei durfte ich mich aber von dem vorhin skizzierten Grundriß nicht allzu weit und nicht in der Kunst der Vergangenheit nach allen den großen Gestalten und Gestaltungen Umschau zu halten, in denen der Volksgeist lebt. Es zeigte sich, daß man mit diesem Prinzip auf einige der größten Trost: nämlich auf Peter Paul Rubens, auf Frans Hals, auf Rembrandt, auf J. M. W. Turner, auf die Malerei des 17. Jahrhunderts bei Caravaggio. Bei Caravaggio ist die realistische Kunst im zweckmäßigem Umfang und in zweckmäßigen Exemplaren zu Worte kam. Nur auf diesen für die Entwicklung des künstlerischen Bewußtseins unentbehrlichen Unterbau kann sich das Gefühl des Lernenden für geistige Formen des Stils erheben.

Man konnte aber — so fährt Kaufmann fort — eine Kunstpädagogik, deren letztes Ziel die Vermittlung des Realismus nach dem 19. Jahrhundert im allgemeinen ist, nicht bestehen. Es war notwendig, in der Kunstgeschichte zurückzuweisen zu gehen. Dabei durfte ich mich aber von dem vorhin skizzierten Grundriß nicht allzu weit und nicht in der Kunst der Vergangenheit nach allen den großen Gestalten und Gestaltungen Umschau zu halten, in denen der Volksgeist lebt. Es zeigte sich, daß man mit diesem Prinzip auf einige der größten Trost: nämlich auf Peter Paul Rubens, auf Frans Hals, auf Rembrandt, auf J. M. W. Turner, auf die Malerei des 17. Jahrhunderts bei Caravaggio. Bei Caravaggio ist die realistische Kunst im zweckmäßigem Umfang und in zweckmäßigen Exemplaren zu Worte kam. Nur auf diesen für die Entwicklung des künstlerischen Bewußtseins unentbehrlichen Unterbau kann sich das Gefühl des Lernenden für geistige Formen des Stils erheben.

das kein wirkliches, lebendiges Kunstverständnis besteht. Für das Stadium einer entwickelten abstrakten Betrachtung sind die Lichtbilderarchiv und Vortragsgrundriße zu vorhanden. Andere Themen, die sich ebenfalls an ein schon sehr entwickeltes künstlerisches Abstraktionsvermögen wenden, gestalten zugleich noch bequem eine soziologische Einführung: etwa die Serie Holbein oder die Serie über den Gassen der Malerei oder die Serie über die venezianische Malerei.

Damit ist aber der Inhalt des Lichtbilderarchivs noch nicht erschöpft. Kaufmann hatte die Ansicht, auch außerhalb des Gesellschaftlichen noch Anknüpfungspunkte zu suchen: zum Beispiel im Naturgefühl des Arbeiters oder in seiner Tierliebe. So wurde eine Serie über die Landschaftsmalerei und eine über das Tier in der Kunst vorbereitet. Ueberall war es der leitende Gedanke, geistige Elemente, die im künstlerisch noch ungeschulten Arbeiter schon vorhanden sind, möglichst rational für die Ausbildung eines künstlerischen Bewußtseins, das heißt einer abstrakt formal gefassten Anschauung, auszubilden. Weiterhin bestand dann der Plan, das Gesamtgebiet der Kunstgeschichte allmählich auf diese Weise dem Arbeiter anzueignen. Inzwischen hat der Krieg aber zwei Anknüpfungspunkte beseitigt: es entstand eine Serie über das Helikopter in der Kunst, die von Adolf Behne, und eine über die Kunst (Kathedralen, Kathädräen) auf dem Kriegsschauplatz von Max Roosen-Altberg. Man sieht, die Auswahl, die das Lichtbilderarchiv den arbeitslosen Arbeiter auszuwählen bietet, ist sehr umfangreich, und wir möchten nur wünschen, daß schon während des Krieges von den Lichtbildern des Zentralbildungsausschusses ausgiebig Gebrauch gemacht wird.

### Das Eindringen der Tarifverträge in die Rechtspflege.

Im achten Heft der „Sozialistischen Monatshefte“ schreibt Dr. Hugo Seinemann über diese Frage: In diesen Tagen ist eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Januar 1915 in Sachen der Firma Spektations- und Eisenbahnverkehrsamt gegen den Deutschen Transportarbeiterverband veröffentlicht worden, die für den Anhänger der Idee des Tarifvertrages als eines wichtigen Mittels zur Erhaltung des sozialen Friedens außerordentlich erfreulich ist. Das höchste Gericht verteilte mit immer steigender Entschiedenheit den Satz, daß jede Verletzung der Tarifverträge mit dem Wesen des Tarifvertrages unvereinbar ist und schadenstiftend wirkt. Im Anschluß an diesen Urteil sollen kurz die einzelnen Gedanken erörtert werden, die der Begriff des Tarifvertrages in unserm Recht durchlaufen hat. Dies ist deshalb lehrreich, weil sich nirgends so deutlich wie hier zeigt, in welcher hohen Maße der Krieg zur Befestigung einseitig individualistischer Rechtsanschauungen beigetragen hat.

Es ist noch gar nicht so lange her, daß die Juristen überhaupt nicht wußten, was sie mit dem kollektiven Rechtsgeschäft, Tarifvertrag anfangen sollten, da es sich durchaus nicht in die Formeln des Pandektenrechts einwöhnen lassen wollte. Man verfiel daher auf die abstrakte Idee des Tarifvertrages als einer Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Daraus würde dann folgen, daß jedermann das Recht des jederzeitigen Austritts von dem geschlossenen Tarifvertrag aufsteht, da der § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung den unbeschränkten Austritt von der Koalition gestattet. Den Tarifvertrag mit einer Koalition zu identifizieren ist schließlich sinnlos. Das Wesen der Koalition ist Kampf, das Wesen des Tarifvertrages Friede, damit Streiks und Ausübungen hervorzubringen oder beendet werden. Die Koalition will günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erzwingen, der Tarifvertrag setzt diese Bedingungen fest. Vor allem aber: Die Koalition bezieht sich auf die Arbeitgeber und den Beschäftigten, der Tarifvertrag bezieht sich auf die Arbeitgeber und den Arbeitnehmer, nicht auf solche, die beide Parteien miteinander treffen. Der Tarifvertrag dagegen ist auf die gegenseitige Verpflichtung der beiden Parteien zu tarifgemäßen Verhalten gerichtet. Nach langem Hin- und Herbewegen haben dies endlich auch die Gerichte eingesehen. In einer Entscheidung, die vorbildlich geworden ist (mitgeteilt im 73. Band der Entscheidungen in Zivilsachen, Seite 28 ff.), spricht das Reichsgericht sich mit Entschiedenheit gegen die Auffassung aus, daß der Tarifvertrag eine unter § 152 der Gewerbeordnung fallende Verabredung sei, also rechtlich in der Luft schwebend. Es kann nicht als die Pflicht des Gesetzgebers angesehen werden, Einigungen zwischen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen durch Verträge zu verhindern. Auch sonst liege kein Grund vor, solchen Vereinbarungen, abweichend von den allgemeinen, über die Arbeitgeber und Arbeitgeber bestehenden Rechtsgrundsätzen die Maßgebendheit abzusprechen.

Damit war ein gewaltiger Schritt vorwärts getan. Immer aber blieb es dabei, daß durch den Tarifvertrag nur diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter als berechtigt und verpflichtet angesehen wurden, die am Tarifschluß beteiligt sind, entweder als Selbstkontrahenten oder als durch ihren Verein oder Verband Vertretene. Dem Tarifvertrag eine weitere Ausdehnung zu geben, ließ sich auf Grund des geltenden Rechts mit seinem auf rein individualistischen Gedanken beruhenden Vertragssystem nicht durchführen und kann tatsächlich auch ohne Rechtsänderung nicht erfolgen. Für eine solche aber hat der Krieg die Grundlage geboten.



Mit sicherer Last haben unsere militärischen Behörden erkannt, daß es kein besseres Mittel gibt, um die während des Krieges unbedingt notwendige Einstellung der Kämpferischen Arbeiter und Arbeiter herbeizuführen und die deutsche Volkswirtschaft ungeschädigt durch die Stille der Kriegszeit hindurchzuführen, als die Entwidlung der Kriegszeit. Aus dieser Erwägung heraus benutzten die militärischen Behörden die ihnen heute als größten Auftragneher zusehende Macht dazu, wo irgendmöglich durchzusetzen, daß die zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter vereinbarten tarifgemäßen Lohn- und Arbeitsbedingungen ohne weiteres als Norm an Stelle des individuellen Arbeitsvertrages treten. Daß die staatlichen Behörden auch in ihren eigenen Vertrieben nach diesem Grundsatze vorgehen, versteht sich von selbst.

Lebensfähig man den hiermit zurückgelegten Weg, so sieht man, wie wir uns immer mehr dem kollektiven Vertragsabschlusse nähern, dem Gedanken, daß es nicht Sache des einzelnen Arbeiters und des einzelnen Unternehmers ist, welche Löhne oder sonstige Arbeitsbedingungen er vereinbaren wollen, sondern, daß die beiderseitigen Organisationen zu bestimmen haben, was auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages Rechtens sein soll.

**Erweiterung der Kriegswochenhilfe.**

Nach den bisherigen Bestimmungen der Kriegswochenhilfe konnten nur die Frauen von Kriegsteilnehmern Unterstützung erhalten, deren Männer vor Eintritt in den Wehrdienst entweder in den verflorenen zwölf Monaten 26 Wochen hindurch oder unmittelbar vorher sechs Wochen einer Krankenliste angehört hatten. Nur für die Angehörigen der Schiffbesatzung der Seefahrzeuge galt diese Regel nicht. Dadurch war für einen ganz erheblichen Teil der Kriegstraufen kein Anrecht auf die Wochenhilfe des Reichs vorhanden. Alle Kriegserwerbstätigen, Handwerker, zum Teil auch Heimarbeitler, waren nicht gegen Krankheit versichert. Aber auch den Angehörigen von Kassenmitgliedern mußte häufig die Unterstützung verweigert werden, weil die Männer verarmt hatten, bei Arbeitslosigkeit oder Berufswechsel ihre Mitgliedschaft bei der Kasse fortzusetzen. Jetzt ist die Kriegswochenhilfe nun ausgedehnt worden auf alle münderbemittelten Frauen, deren Männer dem Staate Wehrdienste leisten. Als münderbemittelt gelten von vornherein alle Frauen, die Kriegswochenhilfe erhalten und ferner diejenigen, deren Familieneinkommen vor dem Eintritte in den Wehrdienst mehr als M 2500 betragen hat und deren jetziges Einkommen nicht mehr als M 2500 ausmacht. Für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren können außerdem jährlich M 250 beiträgen werden, so daß zum Beispiel eine Frau mit zwei Kindern bei der Geburt des dritten Kindes noch Anspruch auf Unterstützung erheben kann, wenn sie ein Gesamteinkommen von jährlich M 2000 hat. Allerdings darf dieses nicht aus Jinsen von Vermögen herzurühren.

Der Kriegswochenhilfe ist durch die neuen Bestimmungen auch rückwirkende Kraft gegeben worden. In allen Fällen, wo Kriegstraufen vor dem 8. Dezember 1914 entbunden haben und Anspruch auf Wochenhilfe gehabt hätten, wenn die Wochenhilfe vom 8. Dezember 1914, 28. Januar und 24. April 1915 schon von Kriegsausbruch an wirksam gewesen wären, kann ihnen eine Beihilfe bis zum Betrage von M 20 gewährt werden. Diese Hilfe können sogar Frauen erhalten, deren nach dem 8. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 für eine Anzahl Wochen Unterstützung gezahlt ist, weil bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen seit ihrer Entbindung bereits einige Zeit verstrichen war. Für die nach der neuen Bundesratsverordnung bezugsberechtigten Kriegstraufen gelten die gleichen Unterstützungsätze, die bisher schon für die Wochenhilfe in Frage kamen, nämlich: M 25 als Beihilfe zu den Kosten der Entbindung, Wochengeld für die Dauer von acht Wochen (auch für die Sonn- und Feiertage) in Höhe von M 1.16 pro Tag, Entschädigung bis zur Höhe von M 10 für ärztliche Behandlung und Hebammendienste bei Schwangerschaftsbeschwerden, Stillgeld neben dem Wochengeld in Höhe von 50-3 täglich bis zum Ablauf der Wochen.

Bis zum 24. April war der Kreis der Personen, die Anspruch auf die Kriegswochenhilfe hatten, sehr begrenzt und verhältnismäßig leicht festzustellen. War der Ehemann bis zum Eintritt in den Wehrdienst eine bestimmte Zeit hindurch Kassenmitglied, erhielt die Frau Unterstützung, und doch haben sich schon aus diesen Verhältnissen Schwierigkeiten ergeben. Diese werden jetzt erheblich größer werden, weil die Berechtigung zur Inanspruchnahme in allen Fällen nun nicht mehr so leicht festgestellt werden kann. Deshalb ist dringend zu empfehlen, daß die Frauen sich rechtzeitigzeitig vor der Wiedererlangung um die Unterstützung und ihre Ansprüche darauf bezeugen entweder bei den Krankenkassen (wenn ihre Männer Kassenmitglieder waren oder sie selbst einer Kasse angehört) oder, wenn diese nicht der Fall ist, in den Kassenämtern, die ihnen die Kriegswochenhilfe auszusprechen, anmelden. Dann brauchen sie später nur die erfolgte Entbindung bekanntzugeben und die Gage ist erledigt. Im anderen Falle können Frauen bezeugen, ohne die Auszahlung der Unterstützung zu erwarten. Eine wichtige Verbesserung bringt die neue Bundesratsverordnung ferner durch die Bestimmung, daß jetzt auch eine nützliche Mütter Unterstützung erhalten können, allerdings nur dann, wenn ihnen für ihr Kind Kriegswochenhilfe gezahlt wird. Die rückwirkende Kraft wird vielen dieser armen Geschöpfe aus großer Not helfen.

**Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.**

**Endgültiges Ergebnis der 16. Woche (Montag, 19. April).**  
Der nachträglich eingegangene Bericht des Bezirks Königsberg berichtet über 13 Vereine mit 1823 Mitgliedern, von denen 16 (Maurer) = 0,8 pSt. arbeitslos waren und 12 die Nachstandsunterführung erhielten. Das Gesamtergebnis ergibt dadurch folgende Veränderungen: Von den 882 Vereinen haben 823 mit 129.412 Mitgliedern berichtet. Davon waren arbeitslos 3318 Maurer, 891 Hilfsarbeiter, 43 Betonarbeiter, 373 Stuckateure, 88 Pfeifenleger, 25 Jolierer und 26 Erdarbeiter, insgesamt 4704 = 3,69 pSt. Die Nachstandsunterführung wurde an 3128 Mitglieder gezahlt, das sind 2,55 pSt.

**Ergebnis der 17. Woche (Montag, 26. April).**  
Es haben sämtliche Bezirke berichtet. Die Bezirke melden 877 Zweigvereine, der Abgang entfällt auf die Bezirke Bremen und Württemberg; vorwiegend handelt es sich aber nur um ein vorübergehendes Aufhören der Organisationsfähigkeit. Von den 877 Vereinen haben 820 berichtet, es fehlen also 57 Vereine, und zwar dem Bezirk Königsberg 6, Bromberg 2, Bremen 3, Breslau 19 (1), Berlin 3, Magdeburg 2, Bremen 3, Dresden 1, Leipzig 4, Nürnberg 1, München 3, Stuttgart 1, Karlsruhe 1 und Straßburg 5. Alle Vereine haben berichtet in den Bezirken Erfurt, Frankfurt, Geln, Dortmund, Bremen, Hannover, Hamburg, Westfalen. Von den 820 berichtenden Vereinen zählte der Verband am Feststellungstage 118.727 Mitglieder.

Von diesen Mitgliedern waren arbeitslos: 2786 Maurer, 674 Hilfsarbeiter, 36 Betonarbeiter, 283 Stuckateure, 77 Pfeifenleger, 17 Jolierer und 30 Erdarbeiter, insgesamt 3903 Mitglieder = 3,28 pSt., gegen 4704 Mitglieder = 3,89 pSt. in der vorausgegangenen Woche. Die Abnahme betrug 891 = 0,81 pSt.

Die Abnahme der Arbeitslosigkeit erstreckt sich auf fast alle Bezirke; einige bezirgen eine geringfügige Steigerung, die aber bei der Kleinheit der Grundzahlen bedeutungslos ist. Wir können darum von der sonstigen genauen Nachweisung abgehen und uns mit der Hervorhebung der wichtigsten Zahlen begnügen. Wenn Bezirke haben weniger als 2 pSt. Arbeitslose, nämlich Königsberg, Magdeburg, Erfurt, Frankfurt, Geln, Dortmund, Bremen, Hannover und Karlsruhe. Zwischen 2 und 5 pSt. Arbeitslose haben die Bezirke Breslau, Berlin, Hamburg, Westfalen, Dresden, Bromberg, Geln, Nürnberg und Stuttgart, und mehr als 10 pSt. Straßburg (12,7 pSt.) und München (13,2 pSt.).

Die Nachstandsunterführung wurde noch an 2385 Mitglieder = 2,01 pSt. gezahlt. In der vorausgegangenen Woche waren 3128 = 2,55 pSt.; die Abnahme betrug 742 Mitglieder = 0,54 pSt.

Bezirk	Beitrag hat	Davon haben arbeitslos	In den berichtenden Zweigvereinen	
			Betrag der arbeitslos	erhalten in der Woche
1. Königsberg	19	18	1955	8
2. Bromberg	55	97	2048	148
3. Stettin	61	69	2676	179
4. Breslau	59	40	3745	123
5. Berlin	88	85	13118	198
6. Magdeburg	96	94	8664	59
7. Erfurt	44	44	4462	67
8. Frankfurt	15	15	9063	42
9. Geln	17	16	5879	49
10. Dortmund	19	19	3902	54
11. Hannover	47	47	5770	59
12. Bremen	29	26	4996	28
13. Hamburg	80	80	9923	187
14. Westfalen	65	65	2959	79
15. Dresden	17	16	11561	242
16. Leipzig	82	78	14926	810
17. Nürnberg	26	25	4113	182
18. München	39	31	4687	290
19. Stuttgart	9	8	1984	56
20. Karlsruhe	17	16	4030	41
21. Straßburg	12	7	425	24
Zusammen...	877	820	118727	2986

In den berichtenden Zweigvereinen waren am Feststellungstage arbeitslos:

Bezirk	Maurer	Hilfsarbeiter	Betonarbeiter	Stuckateure	Pfeifenleger	Jolierer	Erdarbeiter	Sonstige	Gesamt
1. Königsberg	8	—	—	—	—	—	—	—	8
2. Bromberg	139	17	—	—	—	—	—	—	156
3. Stettin	100	21	—	—	—	—	—	—	121
4. Breslau	190	16	8	—	—	—	—	—	214
5. Berlin	284	45	18	122	10	—	—	—	459
6. Magdeburg	55	18	—	—	—	—	—	—	73
7. Erfurt	66	7	—	—	—	—	—	—	73
8. Frankfurt	7	—	—	6	12	—	—	—	19
9. Geln	25	11	2	14	19	—	—	—	61
10. Dortmund	22	7	—	—	—	—	—	—	29
11. Hannover	79	10	—	3	—	—	—	—	92
12. Bremen	48	8	—	—	—	—	—	—	56
13. Hamburg	227	20	4	1	—	—	—	—	252
14. Westfalen	94	10	—	11	12	—	—	—	117
15. Dresden	338	89	—	5	7	—	—	—	440
16. Leipzig	358	80	2	17	—	4	5	—	466
17. Nürnberg	161	68	—	21	—	—	3	—	243
18. München	264	219	—	26	9	1	—	—	619
19. Stuttgart	59	6	2	8	7	—	—	—	82
20. Karlsruhe	53	6	2	8	—	—	—	—	69
21. Straßburg	25	14	—	9	—	—	—	—	48
Zusammen...	2786	674	36	283	77	17	30	—	3903

**Berichte.**

**Münster (Vierteljahresbericht).** In der Verammlung am 8. April wurde mitgeteilt, daß die Privatbautätigkeit im ersten Vierteljahr dieses Jahres sehr schlecht war. Es wurden nur fünf Wohnhäuser aufgeführt, dagegen liegen die für den Wehrbedarf arbeitenden Zäunen, Mauern und Erweiterungsbauten aus, wobei unsere Kollegen genügend Arbeit bekamen. Es hätten sogar noch mehr Maurer eingestellt werden können, wenn es nicht an Hilfsarbeitern gemangelt hätte. Anders ist es für die Stuckateure. Diese machen schlimme Zeiten durch. Ebenso werden für die Pfeifenleger schlimme Zeiten kommen. Aufgenommen wurden im ersten Vierteljahr 17 Maurer, 46 Hilfsarbeiter, 11 Zementierer und 1 Jolierer. Die Einnahme und Ausgabe der Hauptkasse belief sich auf M 5428,25. Die Kassa hatte eine Einnahme von M 29 523,32, eine Ausgabe von M 5424,28 und einen Kassenbestand von M 24 089,10. M 16 541,88 sind bei der Bank belegt. Von den Revisionen wurde die Revisionführung des Kollegen Gude gelobt, dagegen mit Bedauern festgehalten, daß von Kollegen Jürgens noch ein Manuskript vorhanden sei. Diese Angelegenheit wurde zurückgestellt bis nach dem Krieg. Schließlich wurde noch gegen die Beschlüsse des Verbandes über den Wehrdienst und des Wehrdienstbeschlusses protestiert, weil die Beschlüsse sehr bedauerlich werden gegen die Kollegen, die im Felde stehen.

**Essen a. d. N.** Zum dritten Male während des Krieges tagte kürzlich die Generalversammlung unseres Zweigvereins. Kollege Obermeyer gab den Bericht. Er erwähnte die Kriegslage und sprach aus, bis jetzt wäre noch nicht zu sehen, wann der Frieden herbeigeführt würde. Die Arbeitslosigkeit hätte abgenommen, so daß die nur 10.000 Arbeitslose im Verbands hätten. Lediglich wurde sehr stark für Kriegsbedarf gearbeitet. Wer keine Arbeit habe, gehe nach Krupp. Keiner müße dabei geizig werden, daß einige Kollegen das Beitragszahlen verweigern. Augenblicklich hat der Zweigverein 111 arbeitslose und Bauhilfsarbeiter. Auch Arbeiter und Stuckateure werden noch eingestellt. Die Arbeitsgemeinschaften hätten Schritte getan, um die Arbeit nach dem Krieg zu fördern. Verschiedene Projekte sind von der Stadverwaltung bewilligt. In Essen dürfte der Krieg eine gute Konjunktur sein. Am 1. April ist die Arbeitslosigkeit für Essen auf Bauhilfsarbeiter noch 2600 arbeitslos und die der Arbeiter und Stuckateure auf neun Stunden vergrößert worden. Die ersten haben 3, die anderen 4-5 Lohnsteigerung als Ausgleich bekommen. Die ersten haben 3, die anderen 4-5 Lohnsteigerung als Ausgleich bekommen. Die ersten haben 3, die anderen 4-5 Lohnsteigerung als Ausgleich bekommen. Die ersten haben 3, die anderen 4-5 Lohnsteigerung als Ausgleich bekommen.

**Düsseldorf (Jahresbericht).**

Die Bautätigkeit war hier im Jahre 1914 ziemlich gut. Schon im zeitigen Frühjahr ging das Bauen los, auch waren nach im Laufe des Sommers mehrere Bauten in Aussicht gestellt, so daß ein recht guter Zukunftspunkt entgegenzusehen ist. Durch den Kriegsausbruch kam es aber zu den wenigen Kollegen, die nach am Orte blieben, waren 62 arbeitslos. Es war so ein Schicksal in die Unternehmung und Bauherren gefahren, daß sogar angefangene Bauten einzustellen ließen. Jetzt sind nach und nach wurden diese wieder begonnen. Der Glanz der Glanz lag in den mündlichen Verhandlungen sowie darin, daß entwerfender Unternehmer oder Bauherren eingezogen waren. Verschiedene Unternehmer stellen uns nach Ausbruch des Krieges einen recht traurigen Antrag. Da schickte Geld zu bekommen war und die meisten trugen und pro Prozent, sollten wir einfach die besten trugen und pro Stunde 5-3 und mehr billiger arbeiten. Erst durch Verfestigung wurde der Sache ein Ende gemacht. Der Mitgliederbestand betrug am Anfang des Jahres 1914 806. Am Ende des Jahres traten 57 neu ein. Leberegeln ist 1 Mitglied, zugeworfen sind 104, abgeworfen 207, ausgetreten 4, zum Militär eingezogen 68, wegen rückständiger Beiträge gestrichen 10. Mitgliedervermögen fanden 10 statt, außerdem 2 öffentliche Verammlungen, 9 Sitzungen des durch den Zweigvereinsvorstand. Die Einnahmen der Hauptkasse betragen 214,00, die Ausgaben für Unternehmung betrug 4003,45. Die Kassa hatte eine Einnahme von M 1705,57, so daß ein Kassenbestand von M 1264,88 verbleibt. Jeder Kollege in dieser schweren Zeit sein mögliches, so daß unsere Kollegen, wenn sie von Felde heimkehren, eine einige und starke Organisation vorfinden und daß ein jeder sagen kann: Wir alle haben unsere Pflicht getan.

**Kleine Mitteilungen aus den Zweigvereinen und Sektionen.**

**Gut und böse.** In einem großen Bau in Dinslage findet eine Verammlung der Wandarbeiter statt; dies wird auf Anregung des Bauführers. Das war gut. Denn der Bauführer hatte Beschwerden über die Arbeiter vorzubringen, und dazu ist eine Verammlung der Vertrauensmänner der Arbeiter gerade der richtige Akt. Nach Ansicht des Bauführers hatten die Maurer zu wenig Arbeit gekriegt. Nicht der einzelne wurde beschuldigt, seine Pflicht nicht getan zu haben, sondern die Arbeitslosigkeit wurde nicht in Betracht zu dem Hausen der Maurer. Es mußte daran sein. In dieser Hinsicht hat einer der Deputierten dem Bauführer das richtige Licht aufgedeckt: nicht wir



als Berufungsgericht entgegensteht. Die Berufungsinstanz wendete sich nun an das Reichsversicherungsamt. Dieses lehnte jedoch die Entscheidung des Oberberufungsamtes ab mit folgender Begründung: Wenn auch im allgemeinen der Bauherr nicht als Arbeiter des von ihm beauftragten Unternehmers angesehen werden kann, so hat das Reichsversicherungsamt unter Berücksichtigung der eigentümlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles sich der Begründung des Oberberufungsamtes angeschlossen und angenommen, daß der Maurer F. bei den Bauarbeiten an seiner Scheune als Arbeiter im Betriebe des Maurermeisters M. mitgewirkt hat. Da dieser aus dem Arbeitsverhältnis des M. ausgeschlossen war, zumal da dieser, wie aus seiner Auskunft vom 23. November 1914 in Verbindung mit seiner Aussage vor dem Oberberufungsamt erhellt, vereinbarungsgemäß die Bauarbeiten an der Scheune bis zu seinem Tode zu leiten und zu beaufsichtigen gehabt hätte, auch wenn F. nicht vernünftiger Weise hätte sich den Anweisungen des M. bezüglich der Bauausführung zu fügen gehabt, wie jeder andere Arbeiter im Baubetriebe auch. Da der Maurer F. mithin zur Zeit des Unfalles vom 17. März 1913 ein im Betriebe des Maurermeisters M. beschäftigter Arbeiter war, so ist die Berufungsinstanz mit Recht zur Entscheidungsbefugnis ermächtigt worden.

**Witterungseinflüsse als Betriebsunfall.** Eine für die im Freien beschäftigten Arbeiter: Dachbeder, Klempner, Monteur, Bauarbeiter, Fuhrleute, Pfisterer und Zimmerleute bedeutungsvolle Entscheidung fällt am 15. März d. J. das Reichsversicherungsamt. Es handelte sich um die Frage, ob eine durch Arbeiten im Freien weiter verursachte Erkrankung als Betriebsunfall anzuerkennen ist oder nicht.

Im Juni 1912 hatte der Arbeiter Ophoven aus Wechum mit noch einem Kollegen an einem besonders heißen und mit Regenwolken ausgefüllten Tage das Dach einer Kirche in Wechum zu reparieren. Stundenlang waren die beiden Arbeiter ungeschützt dem Unwetter ausgesetzt. Total durchnäßt und erkrankt verließen sie abends die Arbeitsstätte. Während es nun bei dem einen Arbeiter noch mit einer einfachen Erkrankung abging, stellte sich bei Ophoven anscheinend an die Erkrankung eine Grippe an, an deren Folgen der sonst gesunde und junge Mann am nächsten Tage starb. Die Berufungsinstanz lehnte den Anspruch der Witwe auf Zahlung einer Unfallrente ab. Sie führte sich dabei auf die Aussage des Arbeitgebers und auf ein Gutachten ihres Vertrauensarztes.

Der Arbeitgeber behauptete, es habe sich keineswegs um dringende Notstandsarbeiten gehandelt. Auch wisse er nicht, ob an dem betreffenden Tage besonders regnerisches Wetter geherrscht habe. Es habe für die Arbeiter gar keine Veranlassung vorgelegen, bei solchem Wetter die Arbeit auszuführen. Daß Klempner auch bei schlechtem Wetter draußen arbeiten, komme täglich vor und sei nichts Außergewöhnliches. Es falle aber seinem Willen ein, ohne besonderen Auftrag oder Vergütung Dachdeckerarbeiten auszuführen. Auch müsse er aus dem Umfange der Arbeit die Stellen nicht zur Verfügung stellen, sondern schließen, daß das Wetter immer noch erträglich gewesen sei. Diese Aussage machte, allerdings nicht unter Eid, gewisse Arbeiter, die den Arbeitern den Auftrag gegeben hatte, Dachdeckerarbeiten auszuführen, der ganz genau wußte, daß diese auch ausgeführt waren und der noch dazu aus der zu weit gegangenen Arbeitsfreudigkeit der Gesellen den Nutzen gehabt hatte. Danach kam der Vertrauensarzt der Berufungsinstanz dieser zu Hilfe. Der Herr begründete seine Ansicht, daß, weil auch die Wunden entzündet gewesen seien, es sich um eine durch Regen und durch Verwirrung von Person zu Person verursachte Krankheit handle und nicht um die Folgen einer Erkrankung gehandelt haben müsse. Dabei wies doch jedes Kind, daß gerade infolge harter Erklärungen die Wunden leicht ansteckten.

Diesen "Beweisen" der Berufungsinstanz konnte die Witwe entgegenstehen und hiesiger Weise entgegenstellen. Die Wetterverhältnisse des betreffenden Tages regnerischer als gewöhnlich, daß an dem betreffenden Tage regnerischer als gewöhnlich, daß die Dachdeckerarbeiten doch verrichtet worden seien, daß Ophoven früher über Verordnungen auf dem Bau nicht niedergelassen sei, und er selbst sei stark erkrankt gewesen. Der erstbehandelnde Arzt erklärte, daß Ophoven ihm als gesunder Mensch bekannt gewesen sei. Der Vertrauensarzt habe auch sofort die Erkrankung angegeben, und er selbst wisse, daß es ein höchst heftiger, regnerischer Tag gewesen sei. Zwei weitere nicht Gutachten dahin ab, daß die tödlichen Krankheiten, entstanden seien. Diesen erdrückenden Beweisen wurde das Reichsversicherungsamt folgen. Es erkannte durch Endentscheidung die Erkrankung als Betriebsunfall an. Die hierfür in Betracht kommende Stelle des Urteils lautet:

"Nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittlungen ist die Wahrscheinlichkeit dargelegt, daß Ophoven bei der Betriebsarbeit einer plötzlichen, das heißt in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingebluteten und deshalb noch zeitlich begrenzten

Einwirkung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."

**gt. Freitod und Betriebsunfall.** Der Maurer Wilhelm G. aus Magdeburg-N. bezog von der Magdeburgerischen Bauvereinsberufungsinstanz eine Unfallrente. Die Rente sollte ihm gezahlt werden und es wurde deshalb von der Berufungsinstanz angeordnet, daß er sich einer neuen ärztlichen Untersuchung unterwerfen sollte, um die Befähigung festzustellen. Die Juridik von dieser neuen ärztlichen Untersuchung und davon, daß ihm die Rente gezahlt werden sollte, hat ihn in eine beträchtliche seelische Erregung gebracht, daß er Selbstmord begeht. Die Hinterbliebenen wandten sich an das Arbeitserziehungsamt in Magdeburg und diesem gelang es auch, im Streiberfahren vor dem Oberberufungsamt in Magdeburg ein abweisendes Urteil zu erzielen, so daß der Witwe und ihrem Kinde die Hinterbliebenenrente zugesprochen wurde. Das Oberberufungsamt nahm an, daß G. im Zustande geistiger Inzurechnungsunfähigkeit die Tat begangen habe. Die Berufungsinstanz gab sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und legte Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein, das in seiner Sitzung vom 23. Februar 1915 (Sa 170/14 B) die günstige Entscheidung wieder auf hob, weil der Selbstmord nicht als eine Folge des Betriebsunfalles anzusehen sei. Das Reichsversicherungsamt begründete seine Entscheidung damit, daß kein Entschädigungsanspruch auf Grund des § 556 der Reichsversicherungsordnung zuzustehen, wenn der Tod vorwiegend herbeigeführt ist. Nur wenn die Föhrung in einem Zustand geistiger Inzurechnungsunfähigkeit, die die freie Willensbestimmung völlig ausschließt, ausgeführt wurde und diese Inzurechnungsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall steht, wären die Ansprüche zu bejahen. Das mäßige aber in diesem Falle verneint werden, da nach den vorliegenden Zeugenaussagen der Verstorbene zwar den Selbstmord begeht, aber nicht auf die geistige Verwirrung gezeitigt und ein außerordentliches Wehen an den Tag gelegt hätte. Das seien aber nicht einmal die geringsten Anzeichen einer geistigen Inzurechnungsunfähigkeit. Am Tage vor seinem Tode hat der sonst arbeitssame Verstorbenen und diesem die Hand gegeben mit den Worten: "Adieu, mein Freund, ich muß", einem andern Gegenüber hat er zugerufen: "Heute feiern wir ein Fest" und kurze Zeit darauf hat er durch Ausrufungen und Handlungen nicht als ein geistig klarer Verstande schon am 1. Mai 1913 den Selbstmord begangen, vorwiegend in den Tod zu gehen. Auch der Umstand, daß G. durch Juridik vor der angeordneten ärztlichen Untersuchung und der Möglichkeit einer Rentenführung zu einem Entschluß gedrängt worden ist, könne daran nichts ändern; denn das zeuge höchstens von einem Mangel an Vertrauen zu den untersuchenden Ärzten und zu den für die Rentenfestsetzung zuständigen Behörden. Daher müßte der Anspruch zurückgewiesen und die Entscheidung des Oberberufungsamtes in Magdeburg aufgehoben werden. Die Aufhebung sollten wir für verkehrt. Der § 556 der Reichsversicherungsordnung verlangt, daß Entschädigung verweigert werden muß, wenn der Unfall herbeigeführt ist, wenn die Verlesung bezug auf für Lebzeiten Rente, es ist eine ungeschickliche Steigerung des Begriffs, wenn verlangt wird, daß völlige Willensausübung bei dem Selbstmord vorliegen muß. Es wird vom Reichsversicherungsamt ausgegangen, daß G. vor der Föhrung der Tat die Föhrung und die Sorge um die Erziehung durch die zuständige Rentenführung zurückzuführen war. In einem solchen Zustand der Inzurechnungsunfähigkeit, die herbeigeführt war, nahm er sich den Entschluß, das Reichsversicherungsamt den Renten zu zahlen. Das ist ein ungeschicklicher Entschluß, der nicht als ein zweites Rechtsmittel dagegen nicht mehr gibt.

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Bekanntmachung des Vorstandes.**

Vom 26. April bis 2. Mai sind durch die Zweigvereine folgende Beträge an die Hauptkasse eingelangt: Arnstadt 1.184,90, Artern 11,20, Blankenburg (Sarg) 477,80, Barchfeld 128,01, Bramfeld 63,10, Burgdorf 58,40, Götin 50, Götterode 49,90, Götterode 1159,24, Calbe a. d. S. 95, Darmstadt 996,84, Dreeß 21,80, Drieden 15,40, Deutsch-Gyula 11,40, Delmenhorst 500, Eilenberg 23,20, Eichershausen 25,20, Gandersteden 151,40, Groß-Flöden 176, Föde 441,75, Jena 400, Klein-Flöden 24,20, Lützenburg 19,80, Mühlberg 9,80, Mühlberg 25,40, Neustadt (Sachsen) 11,85, Nordheim 3,00, Neuba 102,40, Oes 7,55, Oeynhausen 13,20, Rothemühl 16,90, Regenwade 14,20, Riechberg 3,20, Stuttgart 1091,68, Staßfurt 544,84, Sommerfeld 78,90, Tüft 13,20, Weismühl 12,20, Wittfeld 128,80, Wülfenburg 9,60, Wernigerode 160,95, Wittenberg (Palle) 600, Zelenroda 66,40.

**Kassener:** Chemnitz 1.150. — **„Grundstein“** und **„Correspondenzblatt“** Einträge: Chemnitz 1.150. — **Artern:** Arnstadt 1.184,90, Artern 11,20, Blankenburg (Sarg) 477,80, Barchfeld 128,01, Bramfeld 63,10, Burgdorf 58,40, Götin 50, Götterode 49,90, Götterode 1159,24, Calbe a. d. S. 95, Darmstadt 996,84, Dreeß 21,80, Drieden 15,40, Deutsch-Gyula 11,40, Delmenhorst 500, Eilenberg 23,20, Eichershausen 25,20, Gandersteden 151,40, Groß-Flöden 176, Föde 441,75, Jena 400, Klein-Flöden 24,20, Lützenburg 19,80, Mühlberg 9,80, Mühlberg 25,40, Neustadt (Sachsen) 11,85, Nordheim 3,00, Neuba 102,40, Oes 7,55, Oeynhausen 13,20, Rothemühl 16,90, Regenwade 14,20, Riechberg 3,20, Stuttgart 1091,68, Staßfurt 544,84, Sommerfeld 78,90, Tüft 13,20, Weismühl 12,20, Wittfeld 128,80, Wülfenburg 9,60, Wernigerode 160,95, Wittenberg (Palle) 600, Zelenroda 66,40.

**Anzeigen.**

**Sterbefehl.**

Unter dieser Rubrik veröffentlichten wir alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen uns innerhalb einer Woche nach erfolgtem Todes Mitteilungen gemacht sind. (Die Beile 10/14.)

**Berlin.** Am 21. April starb der Maurer **Traugott Schmidt** im Alter von 64 Jahren an Gehirnerschlag. — Am 25. April starb der Maurer **Wilhelm Bortz** im Alter von 52 Jahren an Herzleiden.

**Chemnitz.** Am 19. April starb der Maurer **Karl Matras** im 60. Lebensjahre an Hirnbluterguß.

— Am 27. April starb der Maurer **Josef Mattis** im Alter von 68 Jahren an Lungenschwindsucht.

**Dresden.** Am 20. April starb der Maurer **Bernhard Grossmann** aus Lichtenberg im Alter von 46 Jahren an Lungentuberkulose. — Am 23. April starb der Maurer **Gustav Weiss** aus Augustdorf im Alter von 46 Jahren an Lungentuberkulose. — Am 27. April starb der Tischler **Hermann Hoffmann** aus Pöschappel im Alter von 61 Jahren an Lungentuberkulose.

**Erfurt.** Am 8. April starb der Bauhilfsarbeiter **Friedrich Machelt** im Alter von 45 Jahren infolge eines Unfalles. — Am 20. April starb der Maurer **August Apfelstadt** im Alter von 59 Jahren an Magenleiden. — Am 29. April starb plötzlich unser Kollege **Karl Häfner**, Bauhilfsarbeiter, im Alter von 45 Jahren infolge Lungentuberkulose und Gehirnerschlag.

**Gesertheim.** Am 25. April starb unser Mitglied **Otto Neubacher** im Alter von 53 Jahren an Schlagfluß.

**Göttingen.** Am 23. April starb der Maurer **Heinrich Ahrens** im Alter von 40 Jahren an Windbrandentzündung.

**Hildroth.** Am 23. April starb der Bauarbeiter **Friedrich Krüger** im Alter von 49 Jahren an Lungen- und Nierenleiden. Er war ein treuer und pflichtbewusster Kollege.

**Neustadt.** Am 22. März starb unser langjähriges Mitglied **Theodor Hassmann** im Alter von 65 Jahren an Magenleiden.

**Reinheim.** Am 20. April starb unser langjähriges und treues Mitglied **Heinrich Böttger** im Alter von 38 Jahren infolge eines Unfalles.

**Nordhausen.** Am 26. April starb unser treuer Kollege **Hermann Wedler**, Maurer, im Alter von 37 Jahren an Lungentuberkulose.

**Reichenbach i. W.** Am 19. April starb unser Kollege **Paul Geisler** aus Schönewald i. Schf. im Alter von 52 Jahren an Nervenleiden.

**Riefa.** Am 19. April starb unser Kollege **Robert Vorberger** aus Merschwitz im Alter von 37 Jahren infolge einer Vergiftung im Betriebe. Ehre ihrem Andenken!

**Veranstaltungen.**

**Bamberg.** Sonntag, den 16. Mai, vormittags 10 Uhr, bei 1914. Mitgliedsbesuch mit Mitbringern.

**Berlin I. (Kranenkasse).** Sonntag, den 9. Mai, vormittags 10 Uhr, bei Herr Södel, Putschstr. 10. L.-D.: Abrechnung vom ersten Quartal. Kassenangelegenheiten. Verschiedenes.

**Brunsbüttelkoog.** Sonntag, den 16. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Salote des Herrn W. Boß („Stadt Hamburg“) in Brunsbüttel.

**Neustadt.** (Kranenkasse). Montag, den 17. Mai, abends 8 1/2 Uhr, bei Wollf, Kirchhoffstr. 41. L.-D.: Abrechnung vom ersten Quartal. Ergänzungsnachricht der örtlichen Verwaltung. Verschiedenes.

**Willysburg.** Sonntag, den 9. Mai, vormittags 10 Uhr, im Restaurant „Falken“. Delegiertenversammlung. Pünktlich erscheinen!

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

**Widerrückung von schädlichen Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Nippenfellentzündung urächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitsgefährdende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Resultat der durch die Erkrankung verursachten Krankheitsgenese beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen."**

Verlag: Deutscher Bauarbeiterverband (Fritz Popptom), verantwortlicher Redakteur: H. Klünger, Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Kuer & Co. in Hamburg.